

RS OGH 1998/2/24 1Ob31/98k, 8Ob181/98w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1998

Norm

ABGB §863 J

ABGB §865

ABGB §983

Rechtssatz

Nach den Feststellungen zahlte die Beklagte (Kreditnehmerin) nach Erlangen der Volljährigkeit am 12.5.1994 mehr als S 30.000,-- in einem Zeitraum von einem Jahr und vier Monaten zurück. Sie ersuchte sogar um Prolongation dreier Raten und um eine (auch gewährte) Reduktion der monatlichen Belastung, ehe sie im Oktober 1995 die Zahlungen zur Gänze einstellte. Darin liegt eine schlüssige Genehmigung des Kreditvertrags. Das Verhalten der Beklagten ließ nur den Schluß zu, daß sie den Vertrag genehmigte und damit dessen Wirksamkeit herbeiführte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 31/98k
Entscheidungstext OGH 24.02.1998 1 Ob 31/98k
- 8 Ob 181/98w
Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 181/98w
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109420

Dokumentnummer

JJR_19980224_OGH0002_0010OB00031_98K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>